

RS Vwgh 2000/3/20 99/17/0381

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2000

Index

L37167 Kanalabgabe Tirol
L82307 Abwasser Kanalisation Tirol
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art7;
KanalgebührenO Söll 1980 §4;
KanalgebührenONov Söll 1994;

Rechtssatz

Garagen und Abstellräume sind von der Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr nicht ausgeschlossen. Wegen der Einbeziehung solcher, innerhalb der verbauten Fläche liegenden Räume in die Bemessungsgrundlage bestehen auch keine Bedenken in Richtung Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes oder des Verhältnismäßigkeitsgebotes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170381.X04

Im RIS seit

04.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at